

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Führerschein

KOM(88) 705 endg.; Ratsdok. 10357/88

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- | | |
|---|--|
| In
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 2) | 1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Ziel der EG, die erste Richtlinie des Rates zur Einführung eines EG-Führerscheins (80/1263/EWG) durch eine Neufassung zu ersetzen und damit die Freizügigkeit der Bürger weiter zu erleichtern. |
| EG
VP | 2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Führerschein. |
| EG
VP
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 4) | 3. Er bittet jedoch die Bundesregierung, auf folgende Änderungen hinzuwirken: |

...

Ausgeliefert am 23. MAI 1989

- Eine gegenseitige Anerkennung der Führerscheine soll sich nur auf die neuen Führerscheinvordrucke nach dem Muster der ersten Führerscheinrichtlinie erstrecken (Artikel 1 Abs. 2).
- Die Anerkennung eines Führerscheins darf nur erfolgen, wenn dieser während eines nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes (ordentlicher Wohnsitz im Sinne des Artikels 2) erworben wurde.
- Die Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer eines Führerscheins soll sich nach dem nationalen Recht des Wohnsitzstaates richten (Artikel 1 Abs. 2).
- Die unbestimmten Rechtsbegriffe des Artikels 2 (bestimmte Dauer, regelmäßige Rückkehr) sollten näher definiert werden.
- Eine Sonderregelung für Schüler und Studenten im Rahmen der Wohnsitzregelung sollte entfallen (Artikel 2 und 8).
- Die Unterklassenbezeichnungen im Führerschein müssen einheitlich sein. Auf das Lichtbild soll nicht verzichtet werden können (Artikel 3, Muster des Führerscheins).
- Die Abgrenzungskriterien der Führerscheinklasse A zu A 1 sollten niedriger angesetzt werden, auf eine echte Leistungsbeschränkung abstellen und sich an den Abgrenzungskriterien der bisherigen Klassen 1/1A orientieren (Artikel 4 Abs. 4).
- Eine Abgrenzung der Leichtkraftradklasse nur durch eine Hubraumbegrenzung (125 ccm) ist unzureichend. Auch hier ist eine echte Leistungsbegrenzung anzustreben (Artikel 4 Abs. 4).

- Die drei- und vierrädrigen Kraftfahrzeuge (Artikel 4 Abs. 5 und 6) sollten genauer definiert werden. Hierbei sind niedrigere Grenzwerte, insbesondere für die Höchstgeschwindigkeit, festzulegen.
- Im Rahmen der Gültigkeitsregelungen bei "eingeschlossenen" Führerscheinklassen nach Artikel 6 Abs. 3 ist zu bestimmen, ob die Regelung nur innerstaatliche Auswirkung hat oder auch für den internationalen Verkehr gelten soll.
- Die Mindestaltersanforderungen sollten in der Richtlinie konkret genannt werden. Verweise auf andere EG-Verordnungen sind wenig hilfreich (Artikel 7).
- Weitergehende Anforderungen bei der Erteilung von Fahrerlaubnissen nach Artikel 8 Abs. 1 sollten nicht der "Zustimmung" der Kommission bedürfen. Eine "Konsultation" der Kommission reicht aus.
- Regelungen über die Entziehung **[und Wiedererteilung]** von Fahrerlaubnissen sind bei gegenseitiger Anerkennung der Führerscheine unabdingbar. Hierbei ist zu klären, ob Hoheitsakte anderer Staaten zurückgenommen werden können (Artikel 8 Abs. 3).
- Die Umsetzungsfristen in Artikel 13 und 14 der Richtlinie sind unrealistisch; sie sollten angemessen verlängert werden.
- Fahrerlaubnisinhaber, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sollen sich nicht regelmäßig sondern nur anlaßbezogen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen müssen.

EG

...

In 4. Gegen zahlreiche Einzelbestimmungen des Richtlinien-
vorschlags bestehen jedoch Einwände. Dies gilt insbesondere
für

- die gegenseitige Anerkennung der Führerscheine, wenn nicht
zugleich auch die Entziehung und die Bedingungen für eine
Wiedererteilung der Führerscheine harmonisiert werden,
- die Regelungen über den ordentlichen Wohnsitz in Artikel 2
und die Bevorzugung von Studenten bei der Ausstellung von
Führerscheinen,
- die in der Klasse A vorgenommene Einteilung der
Krafträder,
- die in den Artikeln 13 und 14 genannten Fristen und
- die im Anhang III vorgesehene Verpflichtung zur regel-
mäßigen ärztlichen Untersuchung der Fahrerlaubnisinhaber,
die das 75. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich in den weiteren
Verhandlungen für eine Berücksichtigung dieser Bedenken
einzusetzen.